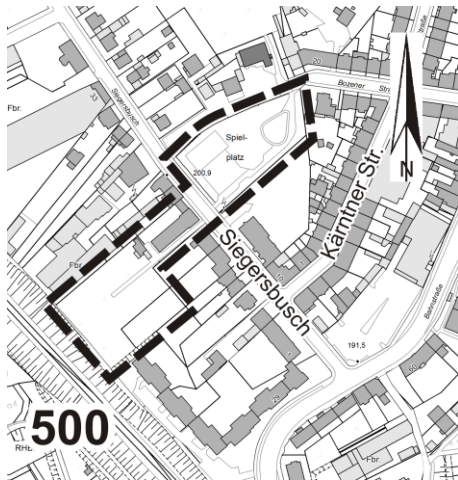


Begründungen zu den Aufhebungsbeschlüssen

a) Bebauungsplanverfahren 500 - Siegersbusch - 2. Änderung

Geltungsbereich



Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – erfasst einen Bereich beiderseits der Straße Siegersbusch. Der nordöstliche Teil umfasst den Bereich des Wendebereiches der Bozener Straße sowie einen Teil der südlich davon liegenden Grünfläche, welche nördlich des Grundstückes Siegersbusch 14 und nord-östlich der restlichen Grünfläche liegt. Der süd-westliche Teil des Planbereiches wird im Norden durch die Straße Siegersbusch, im Westen durch die Wohnbebauung Siegersbusch 19 und 23 sowie im Osten durch die Bahnstraße begrenzt. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse der S9.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – vom 16.06.2009

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

Der städtische Grundbesitz an der Straße Siegersbusch 19 und die dahinter liegenden Flächen (ca. 5.700m²) sollten für eine mischgebietsverträgliche Nutzung vorbereitet werden. Dieser Nutzung stehen die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – vom 27.11.1981 entgegen. Die Festsetzungen des B-Planes sahen hier zunächst eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz / Spielplatz vor, allerdings wurden weder der Spielplatz noch der Bolzplatz realisiert und sind auch aus heutiger Sicht als überholte Planungen anzusehen. Entsprechend sollte mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes eine sinnvolle und bedarfsgerechte Nutzung vorbereitet werden. Zur Zeit befinden sich auf dem Grundstück Grabelandparzellen, die jedoch nicht als Kleingärten gem. Bundeskleingartengesetz zu beurteilen sind.

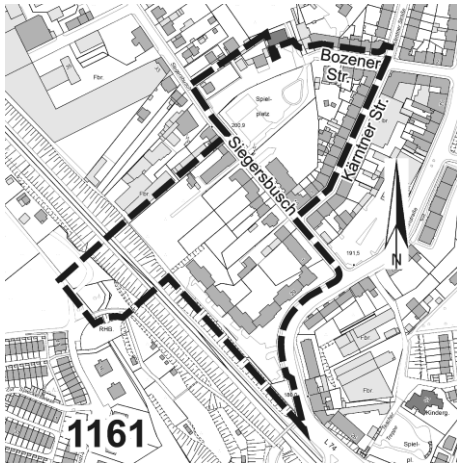
Begründung der Aufhebung

Das Bebauungsplanverfahren wurde zunächst noch unter der Bezeichnung Bebauungsplan 1161 - Siegersbusch – weiter geführt (s.u.). Beide Planverfahren sind jedoch letztlich nicht weitergeführt worden, da die in dem Schallschutzgutachten ermittelten Lärmwerte der angrenzenden Schreinerei eine Wohnbebauung nur mit erheblichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zugelassen hätten. Die Errichtung der notwendigen Schallschutzwand wäre städtebaulich nicht vertretbar und würde darüber hinaus erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen auslösen. Die Fläche wird jedoch als langfristige Potenzialfläche eingestuft,

die nach Aufgabe der Schreinerei (gegebenenfalls in Verbindung mit später freiwerdenden angrenzenden Flächen) entwickelt werden kann.

b) Bebauungsplan 1161 - Siegersbusch –

Geltungsbereich



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1161 - Siegersbusch - umfasst ein Gebiet, umgrenzt von der Westseite Bahnstraße 25 bis 41, Siegersbusch 1 bis 5, Kärntner Straße Nr. 1 bis 25, Bozener Straße Nr. 10 bis Ende und in Verlängerung bis Siegersbusch Nr. 30, in der Tiefe von Siegersbusch 19 bis zur Bundesbahnlinie Vohwinkel-Essen einschließlich eines Brückenkopfes südwestlich der Bahnlinie.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 1161 – Siegersbusch - mit Flächennutzungsplanberichtigung 53B vom 16.02.2011.

Ziel des eingeleiteten Verfahrens

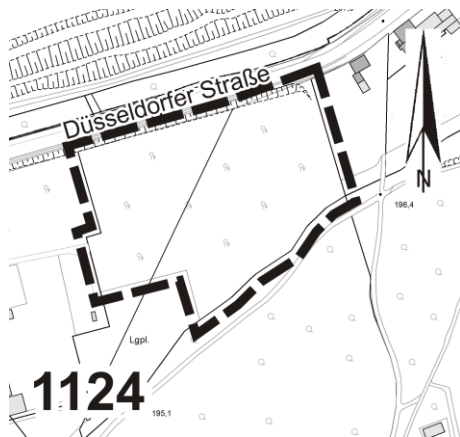
Der städtische Grundbesitz an der Straße Siegersbusch 19 und die dahinter liegenden Flächen (ca. 5.700m²) sollten für eine wohngebietsverträgliche Nutzung vorbereitet werden. Geplant waren 5 Gebäude, die über eine Stichstraße, die von der Straße Siegersbusch südwestlich zwischen den Häusern Siegersbusch 15 und 19 abzweigt, erschlossen werden sollten. Dieser Nutzung stehen die geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 500 – Bahnstraße / Siegersbusch – vom 27.11.1981 entgegen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sahen hier zunächst eine Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz / Spielplatz vor, allerdings wurden weder der Spielplatz noch der Bolzplatz realisiert und sind auch aus heutiger Sicht als überholte Planungen anzusehen. Zur Zeit befinden sich auf dem Grundstück Grabelandparzellen, die jedoch nicht als Kleingärten gem. Bundeskleingartengesetz zu beurteilen sind.

Begründung der Aufhebung

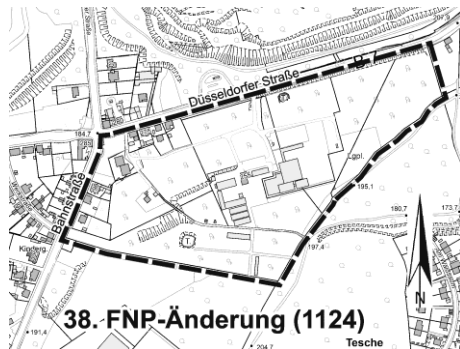
Das Verfahren wird nicht weitergeführt, da die in dem Schallschutzgutachten ermittelten Lärmwerte der angrenzenden Schreinerei eine Wohnbebauung nur mit erheblichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen zugelassen hätten. Die Errichtung der notwendigen Schallschutzwand wäre städtebaulich nicht vertretbar und würde darüber hinaus erhebliche wirtschaftliche Aufwendungen auslösen. Die Fläche wird jedoch als langfristige Potenzialfläche eingestuft, die nach Aufgabe der Schreinerei (gegebenenfalls in Verbindung mit später freiwerdenden angrenzenden Flächen) entwickelt werden kann.

c) Bebauungsplan 1124 – Düsseldorf Straße / Wieden - sowie 38. Flächennutzungsplanänderung

Geltungsbereiche



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1124 – Düsseldorf Str. / Wieden – erfasst einen Bereich südlich der Düsseldorf Straße bis zum Tescher Busch, westlich der Hausnummer 221 und östlich der Hausnummer 255.



Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst den Bereich südöstlich des Wiedener Kreuzes. Dabei wird die nördliche Begrenzung von der Düsseldorf Straße, die östliche und südliche Begrenzung vom Waldbereich Tescher Busch bzw. dem Gewerbegebiet an der Bahnstraße und die westliche Begrenzung von der Bahnstraße gebildet.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse zum Bebauungsplan 1124 – Düsseldorf Straße / Wieden – sowie zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.02.2008 bzw. 10.03.2009

Ziel der eingeleiteten Verfahrens

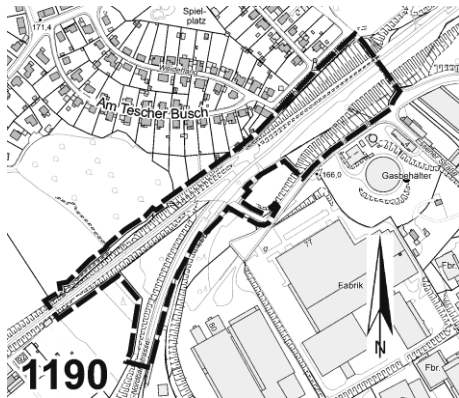
Mit der 38. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan 1124 – Düsseldorf Straße / Wieden – sollten die Voraussetzungen zur Errichtung einer Biogasanlage geschaffen werden. Mit dieser Anlage sollte aus Biogas (in der Hauptsache Methan) in einem umweltfreundlichen Verfahren aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische und Wärmeenergie erzeugt werden.

Begründung der Aufhebung

Der damalige potentielle Betreiber der Biogasanlage hatte aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen seine ursprüngliche Planung nicht mehr weiter verfolgt. Laut seiner Aussage war es nicht möglich, langfristige und verlässliche Liefer- und Abnahmeverträge für die benötigten bzw. anfallenden Biomassen abzuschließen.

d) Bebauungsplan 1190 – Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck –

Geltungsbereich



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1190 - Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck - erfasst im Stadtbezirk Vohwinkel eine ehemalige Bahnfläche südlich der Straße Am Tescher Busch, westlich der Unterführung der Straße Heuweg und nördlich der Industriestraße mit einer Breite von etwa 550 Metern.

Aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 1190 – Ehemaliger Bahnhof Lüntenbeck – vom 03.07.2013

Ziel des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan sollte Baurecht für das von dem Verein Zukunftspark Grüne Meile e.V. geplante Besucherzentrum an der Nordbahntrasse in Vohwinkel geschaffen werden.

Begründung der Aufhebung

Der Verein Grüne Meile hatte das Ziel, verschiedene Einzelprojekte im Westen Wuppertals zu einem „Zukunftspark“ zusammen zu führen. Neben einer Sonnenwarte auf der Deponie Lüntenbeck, einem Baumwipfelpfad und Baumhäusern sowie einer Zeltwiese war im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Lüntenbeck auch ein Besucherzentrum mit Gastronomie geplant. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Realisierung der einzelnen Projekte hat sich der im Jahr 2007 gegründete Verein nach sieben Jahren aufgelöst. Die Grundlage für die Weiterführung des Bebauungsplanes 1190, mit dem das Baurecht für das Besucherzentrum geschaffen werden sollte, ist damit entfallen.